

# **Verordnung des Regierungspräsidiums Halle über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Neue Göhle", Stadt Freyburg, Landkreis Nebra**

Auf der Grundlage der §§ 17, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA, S. 108) wird verordnet :

## **§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung "Neue Göhle".
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 53 ha.

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10000 sowie in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 mit einer Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes, welches den südöstlichen Teil des nördlich von Freyburg gelegenen Waldgebietes umfaßt.
- (2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Je eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1 : 2000 und 1 : 10000 wird beim Regierungspräsidium Halle - Obere Naturschutzbehörde-, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle und der Stadtverwaltung Freyburg, Markt 1, 06632 Freyburg aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

## **§ 3 Schutzzweck**

- (1) Das Naturschutzgebietes gehört zur Landschaftseinheit des Unstrut-Triaslandes und umfaßt Bereiche des nahezu ebenen Hochplateaus. Die westliche Teilfläche bezieht die Oberkante des Hanges zum Zeuchfelder Tal mit in das Schutzgebiet ein. Die ebene Hochfläche der Neuen Göhle wird von Unterem und Mittlerem Muschelkalk gebildet. Die Kalktafeln sind von teilweise mächtigen Lößablagerungen bedeckt. Diese Lößauflage dünnt zum Plateaurand aus. Die Hangkante der westlichen Teilfläche wird von Schaumkalkbänken gebildet. Als Boden ist im Bereich der Hangkante eine sehr skelettreich, flachgründige Rendzina entwickelt. Die lößüberdeckte Hochfläche ist durch das Vorkommen oberflächlich entkalkter Fahlerden gekennzeichnet.

Der hohe ökologische Wert des Naturschutzgebietes besteht aufgrund seiner natürlichen Zonierung vom geschlossenen Wald zur offenen Felsheide und in dem Vorhandensein verschiedener naturnaher Waldgesellschaften.

Die westliche Teilfläche umfaßt im Bereich der Hangkante einen artenreichen Eichen-Trockenwald (Lithospermo-Quercetum). Dieser Bestand läßt teilweise noch immer Strukturen einer ehemaligen mittelwaldartigen Nutzung erkennen.

Am Plateaurand stocken xerotherme Buschwälder mit einem hohen Anteil an Gehölzen extrem trocken-warmer Standorte (u.a. *Cotoneaster integerrimus*, *Viburnum lantana*, *Cornus mas*). Bemerkenswerte submediterran-zentraleuropäische Arten sind Wimperperlgras, Echte Kugelblume, Graues Sonnenröschen, Purpurknabenkraut und Astlose Graslilie.

Die nördlich des Weges gelegenen Bereiche der westlichen Teilfläche sind von einem teilweise an Hainbuchen sehr reichen Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*) bestanden, vereinzelt sind einige Rotbuchen beigemischt. Die nördliche Teilfläche umfaßt einen reich strukturierten Altbestand des Eichen-Hainbuchenwaldes. Man findet hier u.a. die seltenen Maiglöckchen und die Echte Sternmiere.

Die nördliche Teilfläche umfaßt einen reich strukturierten Altbestand des Eichen-Hainbuchenwaldes. Auf dem Plateau der östlichen Teilfläche stockt ebenfalls ein Eichen-Hainbuchenwald mit teilweise gut ausgeprägter, ökologisch wertvoller Strauch- und unterer Baumschicht. Im Oberhangbereich des Westhangs des Gründchens ist ein an Winterlinde reicher Eichen-Trockenwald anzutreffen, während in den tiefergelegenen Abschnitten der Talsole Bergulme, Sommerlinde und Bergahorn reich in den Beständen vertreten sind.

Im Ostteil des Gebietes wird der Westhang eines tief eingekerbten Gründchens zur Komplettierung des bestehenden Schutzgebietes unter Schutz gestellt. Dieses Habitat ist aufgrund seines Mikroreliefs im Bereich der Talflanken (kleine Hohlformen ehemaliger Kalksteinbrüche) aus ökologischer Sicht sehr wertvoll. An der oberen Hangkante des ehemals als Weinberg genutzten Steilabfalls zum Zeuchfelder Tal (westliche Teilfläche) befinden sich teilweise gut erhaltene Reste von Trockenmauern, die ihrerseits als Lebensraum für trockenheitsliebende Tiere, wie Zauneidechse oder verschiedene Heuschreckenarten, dienen.

Aus faunistischer Sicht ist das Naturschutzgebiet sehr wertvoll. Zahlreiche Greifvogelarten, wie Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Habicht, pflanzen sich im Gebiet fort oder nutzen es für die Jagd. Weiterhin trifft man verschiedene Spechtarten, Feldschwirl und Nachtigall an. Von der Insektenwelt sei auf den Hirschkäfer, verschiedene seltene Spinnen-, Heuschrecken-, Schaben- und Zikadenarten verwiesen. Insbesondere die Bockkäferarten profitieren von dem Vorhandensein eines bedeutsamen Totholzanteils.

- (2) Aufgrund des hohen ökologischen Wertes des Gebietes besteht der Schutzzweck der Verordnung in der Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des Gebietes mit seinen typischen Geländeformen, Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften.

#### **§ 4** **Verbote**

- (1) Gemäß § 17 Abs. 2 NatSchG LSA sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen. Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(2) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen sind im Naturschutzgebiet insbesondere folgende Handlungen untersagt:

1. Tiere und Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
2. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
3. Pflanzen oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
4. Hunde frei laufen zu lassen,
5. sämtliche Wege mit Motorfahrzeugen zu befahren,
6. Feuer anzuzünden,
7. bauliche Anlagen aller Art zu errichten sowie transportable Einrichtungen und Zelte aufzustellen,
8. Wanderwege neu anzulegen oder bestehende ohne Absprache mit der zuständigen Behörde auszuschildern,
9. Mineraldünger, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden.
10. Halbtrockenrasen umzubrechen.
11. weitere Wildäcker und Futterstellen anzulegen.

## **§ 5** **Freistellungen**

Freigestellt von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung. Die Beweidung bzw. Mahd der Trockenrasenflächen darf nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Behörde erfolgen.
2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, jedoch ohne
  - Nadelholz wiederaufzuforsten,
  - ohne in Laubholzbestockungen Kahlschläge durchzuführen,
  - Gehölzarten einzubringen, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung entsprechen,
  - den Totholzanteil unter 10 % zu senken.
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Ansitz- oder Pirschjagd, jedoch nur auf Schalenwild, verwilderte Hunde und Katzen, Mink, Marderhund, Waschbär, Füchse, Kaninchen und Fasanen. Vor der Errichtung weiterer jagdlicher Einrichtungen ist Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen.
4. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Diese Abstimmung entfällt bei Gefahr im Verzug oder bei Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.
5. das Betreten oder das Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist.
6. alle im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen.

## **§ 6**

## **Duldung**

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde insbesondere folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:

- die Beweidung, Mahd bzw. Entbuschung der Halbtrockenrasenbestände auf Anordnung der zuständigen Behörde und den Abtransport des Mähgutes bzw. Verschnittes,
- das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes,
- das Aufstellen von Verkehrsschildern zur Durchsetzung des Verbotes nach § 4 Abs. 3 Nr. 5,

## **§ 7** **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung und den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren.

## **§ 8** **Bestehende behördliche Genehmigungen**

Bestehende behördliche Genehmigungen bleiben durch diese Verordnung unberührt.

## **§ 9** **Zuwiderhandlungen**

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt.  
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 10** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Regierungspräsidiums Halle in Kraft. Gleichzeitig werden der Beschluß des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft als Zentrale Naturschutzverwaltung Berlin vom 30.März 1961 bezüglich des Naturschutzgebietes "Neue Göhle", der Beschluß des Bezirkstages Halle Nr. 34-8/83 vom 17.März 1983 zur Grenzveränderung, die Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Neue Göhle" (veröffentlicht in der "Freiheit" vom 25.10.1990) sowie Nr. 14 der 1. Nachtragsverordnung der Bezirksregierung Halle zu den Verordnungen über die einstweilige Sicherstellung (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle, Nr. 2 vom 10.09.1992) aufgehoben.

Halle/Saale, 20.06.1994

Kleine  
Regierungspräsident